

ZBB 2000, 132

BGB § 313; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5

Keine Formbedürftigkeit einer an sich nicht beurkundungsbedürftigen Vereinbarung durch nur einseitige Abhängigkeit von einem Grundstücksgeschäft

BGH, Urt. v. 26.11.1999 – V ZR 251/98 (OLG Schleswig), ZIP 2000, 232 = BB 2000, 223 = NJW 1998, 1567 = WM 2000, 579 = EWiR 2000, 323 (Pohlmann)

Amtliche Leitsätze:

1. Ist eine als solche nicht beurkundungsbedürftige Vereinbarung von einem Grundstücksgeschäft abhängig, dieses aber nicht von ihr (einseitige Abhängigkeit), bleibt sie von dem Formgebot des § 313 BGB frei.
2. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen Zinsen, die aus einem Kaufpreis zu zahlen sind, kann auf einen Zeitpunkt abstellen, der weder für die Fälligkeit des Kaufpreises noch für den Eintritt des Schuldnerverzuges maßgeblich ist.